

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1864/2014-8

20. Juni 2015

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Veronika KRYSL, MA

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der B [REDACTED] Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herbert Pochieser, Schottenfeldgasse 2-4/23, 1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23. Oktober 2014, Z VGW-141/023/27829/2014-9, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge ", sich tatsächlich in Wien aufhält" in § 4 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin leidet nach der Aktenlage an chronischer Polyarthritits und ist aus diesem Grund arbeitsunfähig. Sie bezieht Leistungen der Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Mit Schreiben vom 4. Mai 2014 teilte die Beschwerdeführerin dem Magistrat der Stadt Wien mit, dass sie sich von 12. Mai bis 8. Juni 2014 für einen (privaten) Kuraufenthalt zur Behandlung ihrer Erkrankung nicht in Wien aufhalten werde. Diese Kur sei ein Geburtstagsgeschenk ihrer Eltern gewesen. 1

1.1. Mit Bescheiden vom 14. Mai 2014 stellte der Magistrat der Stadt Wien daraufhin die Leistungen der Mindestsicherung mit 11. Mai 2014 ein und verfügte die Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen für die Zeit von 12. bis 30. Mai 2014. Begründend führte der Magistrat aus, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt nicht in Wien habe bzw. sich nicht tatsächlich in Wien aufhalte und damit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Mindestsicherung in diesem Zeitraum nicht erfülle. 2

1.2. Die Beschwerdeführerin erhob daraufhin Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien (VwG Wien) gegen den Bescheid, mit dem die Einstellung der Mindestsicherung angeordnet wurde. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2014 wies das VwG Wien die Beschwerde mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2014 ab. Das VwG Wien stellte fest, dass die Beschwerdeführerin die Behörde entsprechend ihrer Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 1 WMG über ihre geplante Abwesenheit in der Zeit von 12. Mai bis 8. Juni 2014 informiert habe und dass die Behörde in der Folge davon ausgehen müssen, dass für diesen Zeitraum mangels eines Aufenthaltes iSv § 4 Abs. 1 Z 2 iVm § 7 WMG die Leistungen der Mindestsicherung zu Recht eingestellt worden seien.

2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, sowie in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

3. Das VwG Wien hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, auf die Erstattung einer Äußerung verzichtet und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. für Wien 38/2010, lauten (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

(2) Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

(3) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu."

"Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

§ 7. (1) Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs haben volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) – (5) [...]"

2. Art. 4 und Art. 9 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I 96/2010, lauten:

7

"Artikel 4 Personenkreis

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind vorbehaltlich des Abs. 3 für alle Personen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland vorzusehen, die nicht in der Lage sind, die in Art. 3 genannten Bedarfsbereiche zu decken.

(2) Volljährigen Personen stehen ein eigenes Antragsrecht und eine Parteistellung im Verfahren zu. Diese Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden, es sei denn, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden nur als Annex zu einer sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung erbracht, die einer anderen Person gebührt. Personen nach Abs. 1 dürfen dennoch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geltend machen.

(3) Rechtsansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind für alle Personen vorzusehen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls

1. österreichische Staatsangehörige einschließlich ihrer Familienangehörigen;

2. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
 3. EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
 4. Personen mit einem Aufenthaltstitel 'Daueraufenthalt-EG' oder 'Daueraufenthalt-Familienangehörige';
 5. Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung.
- (4) Kein dauernder Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere bei nicht-erwerbstätigen EU-/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, AsylwerberInnen sowie bei Personen vor, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (TouristInnen) durften. Die Verpflichtungen aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) bleiben unberührt."

"Artikel 9 Zuständigkeit der Länder

- (1) Für alle Personen, bei denen Bedarfe nach Art. 3 durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt dieser Vereinbarung nicht gedeckt sind, gewährleisten die Länder die erforderlichen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe bleibt unberührt."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Wortfolge ", sich tatsächlich in Wien aufhält" in § 4 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien 38/2010, entstanden. 8
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das VwG Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Wortfolge zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 9
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 10

- 3.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 WMG scheint ein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur jenen Personen zuzukommen, die u.a. ihren Lebensmittelpunkt in Wien haben, sich tatsächlich in Wien aufhalten und ihren Lebensunterhalt in Wien bestreiten müssen. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Bestimmung auf Grund ihres Wortlautes so zu verstehen ist, dass alle drei Voraussetzungen betreffend den Aufenthalt einer um Mindestsicherung ansuchenden Person kumulativ vorliegen müssen, um einen Anspruch zu begründen. Dabei dürfte die zweite Voraussetzung, nämlich der tatsächliche Aufenthalt in Wien, bewirken, dass Mindestsicherung nur insoweit und solange beansprucht werden kann, als die betreffende Person tatsächlich in Wien anwesend ist. Abgesehen von der – wie es scheint – eine andere Auslegung ausschließenden Wortwahl des Gesetzgebers (arg. "tatsächlich") lässt sich die in Prüfung gezogene Wendung des "tatsächlichen Aufenthaltes" anscheinend auch nicht im Sinne eines "gewöhnlichen Aufenthaltes" deuten, da dieser schon dann vorliegen dürfte, wenn der Lebensmittelpunkt in Wien liegt und der Betroffene seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss (zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltsortes siehe etwa *Simotta*, in: Fasching/Konecny [Hrsg.]³, § 66 JN, Rz 27). 11
- Hilfebedürftige, die auch nur sehr kurz und vorübergehend das Wiener Landesgebiet verlassen (und sei es auch aus wichtigen persönlichen Gründen), scheinen damit (für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Abwesenheit) ihren Anspruch auf Mindestsicherung ausnahmslos und ungeachtet dessen zu verlieren, dass der Hauptwohnsitz oder zumindest der gewöhnliche Aufenthaltsort unverändert in Wien verbleiben und der Grund des Aufenthaltes auch nicht dazu führt, dass Wohnkosten oder Kosten des Lebensunterhalts geringer würden oder gar wegfielen. 12
- 3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat das Bedenken, dass eine solche Regelung nicht mit Art. 7 Abs. 1 B-VG vereinbar ist: 13
- 3.2.1. Zunächst scheint kein sachlicher Grund dafür vorzuliegen, die Leistung einer sozialen Grundsicherung in einer derart rigorosen und ausnahmslosen Weise an die tatsächliche Anwesenheit innerhalb der Landesgrenzen zu binden. Die soziale Mindestsicherung ist auf eine österreichweite, flächendeckende und gleichwertige Versorgung angelegt, wie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 14

zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung zeigt, in der sich die Länder zu einer entsprechend koordinierten Gesetzgebung verpflichtet haben; es bedarf daher entsprechend der Vereinbarung dieser Koordination anscheinend jeweils landesgesetzlicher Regelungen über die Zuständigkeitsabgrenzung, die sicherstellen, dass es weder zu Mehrfachansprüchen in verschiedenen Ländern kommen kann noch zu Schutzlücken zwischen den Ländern. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der zitierten Vereinbarung hat jenes Land die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erbringen, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2.2. Der Wiener Landesgesetzgeber scheint nun aber darauf insoweit nicht Bedacht genommen zu haben, als im Falle auch nur tage- oder wochenweiser tatsächlicher Abwesenheit von Wien zwar der Anspruch auf Mindestsicherung in Wien verloren geht, obwohl – mangels der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei derart kurzfristigen, bloß tatsächlichen Anwesenheiten zum Zwecke einer Kur, zu Besuchszwecken oder aus anderen vorübergehenden Gründen am Zielort – der gewöhnliche Aufenthaltsort in Wien nicht verloren geht. 15

3.2.3. Der Landesgesetzgeber dürfte zwar – vor dem Hintergrund der Zwecke der Mindestsicherung – nicht gehalten sein, jegliche Reisebewegungen der auf Mindestsicherung angewiesenen Person in jeglicher Dauer durch die Fortgewährung von finanziellen Leistungen der Mindestsicherung zum Lebensunterhalt zu unterstützen. Der Verfassungsgerichtshof geht vielmehr vorläufig davon aus, dass der Landesgesetzgeber eine Fortgewährung der Mindestsicherung auch bei nur vorübergehenden Aufenthalten außerhalb des Gebietes des betreffenden Bundeslandes an das Vorliegen wichtiger persönlicher und berücksichtigungswürdiger Gründe knüpfen darf, etwa aus dem Grund, weil eine zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtete Person für den örtlichen Arbeitsmarkt jederzeit verfügbar sein muss. 16

3.2.4. Eine Norm jedoch, nach welcher die Mindestsicherung ohne Bedachtnahme auf die Gründe, die zu einer Ortsabwesenheit geführt haben, und ohne Bedachtnahme darauf, ob sich die betreffende Person zur Arbeitsaufnahme bereithalten muss, in jedem dieser Fälle entzogen werden darf, dürfte aber selbst bei Berücksichtigung der (beschränkten) Zwecke der Mindestsicherung und deren Subsidiarität jeder sachlichen Rechtfertigung entbehren und daher 17

verfassungswidrig sein (vgl. zur Verfassungswidrigkeit einer derartigen Auslegung in einem vergleichbaren Fall VfGH 11.3.2015, E 1264/2014).


IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Zeichen- bzw. Wortfolge ", sich tatsächlich in Wien aufhält" in § 4 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien 38/2010, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 18
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 19
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 20

Wien, am 20. Juni 2015

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Dr. KRYSL, MA

Signaturwert	bRLoMyaG05VVPsIUdpAFIz1kNYdxv2QNhL4uXbY9O3ZeZ5HP20oUdEtIVmcl7dYsxBqmDMV9LiL5Er790aRhtsODIydXVYZwgl4CPiSLxV8LKRjA4W1ysgtyygzp0F14e0yv3lo6qRea+b6U3QTK6chhdZgx1Z5gxEvPz3Uw=	
	Untersigner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-16T10:57:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	